

Förderrichtlinie der Landeshauptstadt Stuttgart
zur Förderung klimafreundlicher Wärmeherzeugung
und Heizungsoptimierung (Förderrichtlinie Heizungsprogramm)
in der Fassung vom 1. Mai 2026

Inhaltsübersicht

- 1 Begriffsbestimmungen
- 2 Zuwendungsempfänger*
- 3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen
- 4 Förderfähige/nicht förderfähige Maßnahmen
- 5 Höhe der Förderung
- 6 Antragsverfahren
- 7 Auszahlungsverfahren
- 8 Verbindung mit anderen Förderprogrammen
- 9 Ausnahmen
- 10 In-Kraft-Treten

Mit diesen Richtlinien verfolgt die Landeshauptstadt Stuttgart das Ziel, den Ausbau klimafreundlicher Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Gefördert wird die erstmalige Errichtung entsprechender Anlagen in bauaufsichtlich genehmigten Gebäuden im Stadtgebiet.

1 Begriffsbestimmungen:

„**(Bestands-)Gebäude**“: Alle fertiggestellten baulichen Anlagen, die ganz oder teilweise dem Wohnen oder einer sonstigen Nutzung dienen und dauerhaft mit dem Boden verbunden sind und deren Fertigstellung zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt. Dazu zählen sowohl Wohn- als auch Nichtwohngebäude. Ein Gebäude umfasst den jeweils zu einer Hausnummer gehörenden Teil eines Bauwerks, unabhängig davon, ob es sich um ein eigenständiges Objekt oder einen Abschnitt eines größeren Gebäudekomplexes handelt.

„**Bewilligungszeitraum**“: Beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheids und umfasst die nach dieser Förderrichtlinie zur Umsetzung der Maßnahme verfügbare Zeit. Der Auszahlungsantrag ist nach Umsetzung der Maßnahme und vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.

„**Contractoren**“: Natürliche und juristische Personen, die in Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Contractingnehmers Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur gebäudenahen Energieversorgung aus erneuerbaren Energien erbringen, Investitionen tätigen oder Energieeffizienzmaßnahmen durchführen und dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handeln und das finanzielle Risiko tragen, wobei sich das Entgelt für die erbrachten Dienstleistungen ganz oder teilweise nach der Erzielung von Energieeffizienzverbesserungen und der Versorgung des Gebäudes mit erneuerbarer Energie richtet.

„**Denkmalschutz**“: Schutzstatus von Gebäuden oder baulichen Anlagen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben nur eingeschränkt verändert, umgebaut oder rückgebaut werden dürfen. Dies umfasst sowohl Gebäude, die als Einzeldenkmale oder aufgrund ihres historischen, kulturellen oder architektonischen Werts unter Denkmalschutz stehen.

„**Nichtwohngebäude**“: Gebäude, die keine Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinie sind. Nicht zu Wohnzwecken genutzte Flächen sind insbesondere Flächen für Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Verkaufs-, Dienstleistungs-, Bildungs-, soziale oder vergleichbare Nutzungen. Nicht als Nichtwohngebäude im Sinne dieser Richtlinie gelten Betriebsgebäude, die nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offengehalten werden müssen, überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden oder Unterglasanlagen für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen sind sowie Zelte und Traglufthallen.

„Vorhabenbeginn“: Zusage in Schrift- oder Textform an ein Unternehmen, den Auftrag durchzuführen. Sofern zusätzlich eine Bundesförderung (z. B. durch BAFA oder KfW) in Anspruch genommen wird, gilt der Tag vier Wochen nach der Förderzusage des Bundes als Vorhabenbeginn. Die Beauftragung von Planungsleistungen, die für die Einholung von Angeboten oder zur Erstellung von Kostenschätzungen erforderlich sind, zählt nicht als Vorhabenbeginn.

„Wärmenetz“: Netz zur leitungsgebundenen Wärmeversorgung, das mindestens zwei räumlich getrennte Gebäude auf mindestens zwei unterschiedlichen Grundstücken ausgehend von einer Energiezentrale mit Wärme versorgt. Die Übergabe vom Wärmenetz an das Gebäude erfolgt in einer Wärmeübergabestation.

„Wohngebäude“: Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Zu Wohnzwecken genutzte Flächen sind solche, die dauerhaft dem Wohnen dienen, insbesondere Wohnungen sowie Wohn-, Schlaf- und Nebenräume von Wohnnutzungen. Hierzu gehören auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen.

„Worst Performing Building“: Gebäude, das hinsichtlich des energetischen Sanierungszustands zu den schlechtesten 25 % der Gebäude in Deutschland gehört.

Ein Wohngebäude zählt als Worst Performing Building, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Das Gebäude ist laut Energieausweis in der Klasse H.
- Das Gebäude wurde vor 1957 errichtet und mindestens 75 % der Außenwandfläche wurde nicht energetisch saniert.

Ein Nichtwohngebäude zählt als Worst Performing Building, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Der Wert des Primärenergiebedarfs im Energiebedarfsausweis ist größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala auf der zweiten Seite des Ausweises.
- Der „Endenergieverbrauch Wärme“-Wert im Energieverbrauchsausweis ist größer oder gleich dem Wert am rechten Ende der Skala auf der dritten Seite des Ausweises.
- Das Gebäude wurde vor 1957 errichtet und mindestens 75 % der Außenwandfläche wurde nicht energetisch saniert.

„Zentralisierung“: Zusammenlegung mehrerer Heizungen zu einer gemeinsamen Zentralheizung, die mindestens zwei Einheiten im Gebäude versorgt.

2 Zuwendungsempfänger

2.1 Nach dieser Förderrichtlinie können

- natürliche Personen und Personengemeinschaften (z. B. Eigentümergemeinschaften, vertreten durch eine Hausverwaltung oder Bevollmächtigte),
- juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts,
- Contractoren

in ihrer Eigenschaft als

- Eigentümer eines Gebäudes oder einer Wohneinheit
- Mieter oder Pächter des Gebäudes oder einer Wohneinheit oder Betreiber der Anlage (z. B. Contractoren), sofern der Eigentümer schriftlich zustimmt

für die in dieser Richtlinie genannten Fördertatbestände eine Förderung erhalten.

Ist der Zuwendungsempfänger Mieter oder Pächter der Wohnung / des Gebäudes und Betreiber der Anlage (z. B. Contractoren), so liegt es in seiner Verantwortung, die für eine Auszahlung der Förderbeträge notwendige Zustimmung des Wohnungs-/Gebäudeeigentümers einzuholen. Für das Antragsverfahren ist eine Kopie der Zustimmung einzureichen (siehe Abschnitt 6 Antragsverfahren).

2.2 Nicht gefördert werden

- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie
- Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden im alleinigen Eigentum der Landeshauptstadt Stuttgart, des Landes Baden-Württemberg sowie anderer Bundesländer oder der Bundesrepublik Deutschland, sofern die Fördermaßnahme der betreffenden Körperschaft hierdurch unmittelbar wirtschaftlich zufließt.

3 Förderrechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Bewilligungsbehörde ist das Amt für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart.

Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für Umweltschutz
Abteilung Energie
Gaisburgstr. 4
70182 Stuttgart

3.2 Die Fördermittel sind eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart und werden in Form von verlorenen Zuschüssen ausbezahlt. Die Förderung erfolgt maximal in Höhe der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten, auch wenn pauschale Fördersätze festgelegt sind.

3.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4 Förderfähige / nicht förderfähige Maßnahmen

4.1 Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden zur erstmaligen Umstellung auf eine klimafreundliche Wärmezeugung sowie im Zuge dieser erstmaligen Umstellung umgesetzte Unterstützungsmaßnahmen.

Dies umfasst Maßnahmen zur erstmaligen Realisierung

- elektrischer Wärmepumpen inklusive Erdwärmenutzung,
- von Wärmeübergabestationen zum Anschluss an ein Wärmenetz,
- thermischer Solaranlagen oder des thermischen Anteils photovoltaisch-thermischer Sonnenkollektoren

Unterstützungsmaßnahmen

- Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen in den Räumen
- Zentralisierung der Heizung

Es muss ein hydraulischer Abgleich nach Verfahren B durchgeführt werden (Ausnahme: Luft-Luft-Wärmepumpe).

Ein bivalenter Betrieb der Heizanlage ist zulässig, sofern der verbleibende Anteil des Raumwärmebedarfs durch eine andere im Rahmen dieser Förderrichtlinie förderfähige Technologie (Solarthermie, Anschluss an ein Wärmenetz gemäß 5.2.2) gedeckt wird

Es gilt für die geförderte Maßnahme für 10 Jahre nach Auszahlung ein Verschlechterungsverbot. Dies bedeutet, dass der Fördergegenstand innerhalb dieses Zeitraums nicht durch einen fossilen Heizwärmeerzeuger getauscht oder in seiner Leistung von ihm unterstützt werden darf.

4.2 Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen außerhalb der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart
- Maßnahmen, die gesetzlich oder aufgrund bestehender Vorschriften (u. a. Bebauungspläne, Grundlagenvereinbarungen, städtebauliche Verträge und Kaufverträge) verpflichtend zu errichten sind.
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen in Eigenarbeit und Produkte aus eigener Herstellung
- Maßnahmen in Gebäuden, deren Raumwärmebedarf vor Vorhabenbeginn bereits zu mindestens 85 % durch eine elektrische Wärmepumpe, einen Anschluss an ein Wärmenetz oder eine Pelletheizung gedeckt werden.
- Maßnahmen, die vor dem in Abschnitt 1 definierten Vorhabensbeginn bereits begonnen wurden.

5 Höhe der Förderung

Von vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern sind die Nettokosten, von nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellern die Bruttokosten der zu realisierenden Maßnahmen als förderfähig anzusetzen.

Alle Fördersätze (5.1 bis 5.4) sowie die maximalen Fördersummen (5.6) sind jeweils mit einem Abminderungsfaktor zu multiplizieren. Dieser wird auf einen Startwert von 1,0 festgelegt.

5.1 Elektrische Wärmepumpen

5.1.1 Der Fördersatz beträgt 300 € / kW.

Maßgeblich ist die Anlagen-Heizleistung der neuen Heizung gemäß der Liste der förderfähigen Anlagen der BAFA.

5.1.2 Voraussetzungen:

- a) Die eingesetzte Wärmepumpe muss zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Liste der förderfähigen Anlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sein.
- b) Ein rechnerischer Nachweis ist erforderlich aus dem hervorgeht, dass mindestens folgende Jahresarbeitszahl (JAZ) nach VDI 4650 Blatt 1 erreicht wird:
 - 3,0 in denkmalgeschützten Gebäuden,
 - 3,5 bei Luft/Wasser-Wärmepumpen,
 - 3,8 bei Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen.
- c) Luft-Luft-Wärmepumpen müssen mindestens einen SCOP von 4,0 erfüllen.
- d) Bei Wärmepumpen mit bis zu 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt muss die Berechnung der Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 erfolgen. Da für Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Wärmeleistung im Auslegungspunkt noch kein normiertes Verfahren zur Verfügung steht, muss das Erreichen der geforderten Jahresarbeitszahl in einer Fachunternehmererklärung dargelegt werden.
- e) Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft müssen die Lärmimmissionsgrenzwerte der TA-Lärm eingehalten werden.

5.1.3 Geothermiesonden werden pauschal mit 50 Euro pro laufendem Sondenmeter gefördert.

5.2 Wärmeübergabestation und deren Realisierung bei Anschluss an ein Wärmenetz

5.2.1 Der Fördersatz beträgt 100 € / kW.

Maßgeblich ist die mit dem Netzbetreiber vertraglich vereinbarte Anlagenleistung der Wärmeübergabestation.

5.2.2 Die Wärmeversorgung des angeschlossenen Gebäudes aus dem Wärmenetz muss klimaneutral erfolgen. Es werden mit dieser Förderrichtlinie zwei Möglichkeiten für die Erfüllung dieser Fördervoraussetzung festgelegt.

a) Anschluss an ein 100 % klimaneutrales Wärmenetz

Der Anteil lokal erzeugter erneuerbarer Energien und/oder Abwasserwärme bzw. Abwärme an der Wärmeerzeugung des Wärmenetzes beträgt mindestens 50 %. Für die Deckung des darüber hinaus bestehenden Wärmebedarfs wird ein klimaneutraler Energieträger bezogen. Dies kann z. B. biogenes Gas sein, das in einer KWK-Anlage verwendet wird oder auch erneuerbarer Strom, der in einer Power-to-Heat-Anlage in Wärme umgewandelt wird.

b) Bezug von klimaneutraler Wärme aus einem gemischten Wärmenetz

Bei Anschluss an ein Wärmenetz, in das auch fossil erzeugte Wärme eingespeist wird, muss eine vom Energieversorger ausgestellte Bescheinigung vorliegen, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit klimaneutraler Wärme betrieben wird.

5.3 Thermische Solaranlagen

5.3.1 Die Höhe der Förderung bei thermischen Solaranlagen richtet sich nach dem jährlichen Kollektorsertrag und der Anzahl der installierten Kollektoren.

5.3.2 Grundlage für die Förderung ist der jährliche Kollektorsertrag aus dem Datenblatt 2 der Solar-Keymark-Programmregeln (Standort Würzburg, 50 °C) in Kombination mit folgender Formel:
0,30 Euro x jährl. Kollektorsertrag x Anzahl Kollektoren

5.3.3 Die eingesetzten Kollektoren müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Liste der förderfähigen Anlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sein.

5.4 Unterstützungsmaßnahmen

5.4.1 Unterstützungsmaßnahmen sind nur in Kombination mit dem erstmaligen Einbau einer unter 5.1 bis 5.3 genannten Beheizungsoptionen förderfähig.

5.4.2 Die Höhe der Förderung zur Anpassung der Wärmeverteilung und der Heizflächen beträgt 500 Euro je abgetrenntem, beheiztem Raum.

5.4.3 Die Höhe der Förderung zur Umstellung von dezentralen Heizungen auf Zentralheizung beträgt 200 Euro/kW der Leistung.

5.5 Vorhaben mit besonderem Unterstützungsbedarf

Sofern eines der folgenden Kriterien zutrifft und dies mit einem gültigen Nachweis belegt wird, erhöht sich die Förderung der Fördertatbestände 5.1, 5.2 und 5.3 um 10 % der jeweiligen Fördersumme:

- Das Gebäude steht unter Denkmalschutz.
- Das Gebäude ist ein Worst-Performing-Building.
- Im Haushalt des Zuwendungsempfängers ist eine FamilienCard vorhanden.
- Der Zuwendungsempfänger erhält Wohngeld inkl. Lastenzuschuss.

Der Bonus wird nicht auf die maximale Fördersumme gemäß Abschnitt 5.6 angerechnet.

5.6 Maximale Fördersumme

Die maximale Fördersumme ist für jeden Fördertatbestand einzeln gedeckelt.

Fördertatbestand	Maximale Fördersumme pro Antrag / Heizungsanlage
Elektrische Wärmepumpe (5.1)	100.000 Euro
Erdwärme (5.1.3)	50.000 Euro
Wärmeübergabestation (5.2.)	30.000 Euro
Solarthermie (5.3)	10.000 Euro
Anpassung der Wärmeverteilung und Heizflächen (5.4.2)	20.000 Euro
Zentralisierung der Heizung (5.4.3)	20.000 Euro

6 Antragsverfahren

Die Beantragung der Förderzuschüsse muss vor Vorhabenbeginn beim Amt für Umweltschutz erfolgen. Für jede geförderte Heizungsanlage ist ein Antrag zu stellen. Ein Antrag mit unvollständigen Unterlagen kann abgelehnt werden. Nach der Eingangsbestätigung durch die Bewilligungsstelle ist der Vorhabenbeginn auch vor Bewilligung zulässig, erfolgt jedoch auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Förderung wird von der Bewilligungsstelle durch einen Förderbescheid festgesetzt. Die Höhe der bewilligten Förderung orientiert sich an den dem Antrag beiliegenden Kostenschätzungen oder Angeboten.

Zusätzlich zum Förderantrag sind mindestens die Angebote der ausführenden Firmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Sofern zutreffend sind außerdem einzureichen:

- Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung
- Nachweis der Zustimmung des Eigentümers, falls erforderlich
- Erklärung, dass der Antrag im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, insbesondere Denkmalschutz, Baumschutz
- Erklärung über Inanspruchnahme von Förderungen aus anderen Förderrichtlinien für die geplante Maßnahme
- Bei Anträgen mit Erdwärmennutzung: Ersteinschätzung (Schreiben oder Email) des Sachgebiets „Technischer Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten“ des Amts Umweltschutz.
- Erklärung, dass die Wärmepumpe auf der aktuellen BAFA-Liste steht
- Berechnung der Jahresarbeitszahl gemäß VDI 4650 bzw. Fachunternehmererklärung
- Bei Wärmepumpen mit der Wärmequelle Außenluft: Datenblatt mit Informationen zum Schallleistungspegel des Geräts, Nachweis zur Einhaltung TA Lärm

- Nachweis über die Klimaneutralität des Wärmenetzes oder Bescheinigung des Energieversorgers, die bestätigt, dass das Wärmenetz bis spätestens 2035 mit klimaneutraler Wärme betrieben wird (bei Wärmenetzen)
- Heizlastberechnung bei der Unterstützungsmaßnahme zur Zentralisierung der Heizung

7 **Auszahlungsverfahren**

Der Auszahlungsantrag des Zuwendungsempfängers muss spätestens ein Jahr (zwei Jahre bei Fördertatbestand Wärmenetzanschluss) nach der Bescheiderteilung bei der Bewilligungsstelle eingereicht sein. Sollte dies aus triftigem Grund nicht möglich sein, ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

Es kann nur ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle.

Zusätzlich zum Auszahlungsantrag sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen:

- Rechnungen der ausführenden Firmen als Kopie mit Ausweisung der Förderpositionen. Ggf. kann das Original der Rechnung angefordert werden.
- Fachunternehmererklärung für Anlagen zur Wärmeerzeugung“ (BAFA) oder „Bestätigung nach Durchführung“ im Rahmen der BEG-Förderung.
- Bestätigung über den erfolgten hydraulischen Abgleich sofern Fördervoraussetzung (VdZ-Protokoll)
- Heizlastberechnung

Über weitere Nachweisdokumente verfügt die Bewilligungsbehörde.

Für die Höhe der auszahlenden Förderung sind die dem Antrag auf Auszahlung beiliegenden Rechnungen und Zahlungsbelege maßgeblich. Die auszahlende Förderung wird entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber den dem Antrag beiliegenden Kostenschätzungen oder Angeboten unterschritten werden.

Eine Erhöhung der förderfähigen Kosten führt nicht zu einer nachträglichen Erhöhung der bewilligten Förderung.

Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Landeshauptstadt Stuttgart eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass zur Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragte Personen die von der Förderung betroffenen Gebäude betreten und die förderungsrelevanten Sachverhalte überprüfen können.

Der Landeshauptstadt Stuttgart wird das Recht eingeräumt, bis zu zwei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die abgegebene Wärmemenge sowie ggf. die aufgenommene Strommenge der mittels dieser Förderrichtlinie geförderten Heizung zweimalig zu überprüfen.

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

Die Förderung ist mit geltenden und zukünftigen Förderrichtlinien eines identischen Fördertatbestandes des Bundes, Landes (BAFA, KfW, L-Bank) oder kommenden kombinierbar, sofern diese das zulassen. Dies kann dazu führen, dass die städtischen Zuschüsse reduziert werden, da Bundes- und Landesförderrichtlinien in einigen Fällen eine Grenze für eine kumulierte Gesamtförderung vorschreiben.

Des Weiteren ist die Förderung mit allen städtischen Förderrichtlinien kombinierbar, wenn es zu keiner Doppelförderung des gleichen Fördertatbestands kommt. Eine Förderung des identischen Fördertatbestands ist lediglich in Kombination mit Förderungen für Vereine im Rahmen der Sportförderrichtlinie zulässig. Fördermittel zur energetischen Gebäudemodernisierung in Sanierungsgebieten sind vorrangig zu verwenden.

Wird im Rahmen einer anderen Förderrichtlinie eine Förderung für den identischen Fördergegenstand beantragt, muss dies der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden.

9 Ausnahmen

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie abweichen, wenn dies im berechtigten Interesse der Landeshauptstadt Stuttgart liegt und im Einklang mit der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie erfolgt

Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 50.000 Euro entscheidet über eine Ausnahme die Bewilligungsstelle, bei darüber hinaus gehenden Zuschüssen das Referat Städtebau, Wohnen und Umwelt.

10 Inkrafttreten / Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2026 in Kraft und gilt für alle formal gestellten Anträge, die ab diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsstelle eingehen. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie zur Förderung klimafreundlicher Wärmezeugung und Heizungsoptimierung vom 11. Juli 2025 (Amtsblatt Nr. 36/37 vom 4. September 2025; Stadtrecht 6/19) außer Kraft.

* Die in diesen Förderrichtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Zuwendungsempfänger“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.